



Tiroler Umweltschutz

An
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Abteilung Umwelt
z.H. [REDACTED]

Mag. Christoph Paoli
Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED], alle Innervillgraten;
Rodung auf div. Gstn., alle GB 85205 Innervillgraten

Geschäftszahl LUA-7-6.5/22/2-2013
Innsbruck, 04.03.2013

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 05.02.2013, GZl. LZ-FO/B-10/9-2013, eingelangt bei der Landesumweltschutz am 18.02.2013, wurde [REDACTED] die forstrechtliche sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Rodung einer Teilfläche der Grundstücke 1264, 1265, 1266, 1270 und 2918, alle GB 85205 Innervillgraten, erteilt.

Gegen Spruchpunkt III. des oben bezeichneten Bescheides erhebt die Landesumweltschutz binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung.

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens im Umfang seines Spruchpunktes III. vollinhaltlich angefochten.

I.) Präambel

Die Tiroler Umweltschutzbehörde bekennt sich zu einer zeitgemäßen, umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (vgl. ÖPUL – Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft).

Ziel des ÖPUL-Förderprogrammes wie auch Ziel der Umweltschutzbehörde ist es, wertvolle, einzigartige, sensible und gewachsene Lebensräume für die Zukunft erhalten zu können.

Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um verzahnte, arten- und strukturreiche Lebensräume, welche zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten beheimaten, so zum Beispiel die Frühlingsküchenschelle. Die geplanten Maßnahmen, vor allem die Planierung der alten, gewachsenen Weidefläche, würde den bestehenden, standortgerechten Bodenaufbau sowie die bestehende, standortgerechte Artenzusammensetzung zerstören. Der vorhandene blumenreiche Borstgrasrasen ist Ergebnis jahrhundert alter menschlicher Bewirtschaftung und sollte nach Ansicht der Umweltschutzbehörde nicht einer künstlich angelegten Mähwiese weichen müssen

II.) Erstinstanzliche Verfahrensmängel

Es sei darauf hingewiesen, dass aus dem Spruchpunkt III. des Bescheides nicht hervorgeht, ob die Behörde den Antragstellern die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilte oder versagte. Die Landesumweltschutzbehörde geht in der Folge jedoch davon aus, dass die Behörde im gegenständlichen Verfahren die Bewilligung erteilte und regt eine Ergänzung des eben zitierten Spruchpunktes an.

III.) Zur Interessenabwägung

Von den allgemeinen Bewilligungstatbeständen des § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) kommt für den gegenständlichen Sachverhalt nur die litera h in Betracht. Gemäß § 6 lit. h TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die, vom antragsgegenständlichen Vorhaben, betroffene Fläche hat ein Ausmaß von insgesamt 15.063 m² weshalb der oben zitierte Bewilligungstatbestand zur Anwendung gelangt.

Von der projektsgegenständlichen Rodung sind ebenso geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen, sodass eine Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5, 24 Abs 5 TNSchG 2005 von Nöten ist. Eine solche erfordert ebenso die Durchführung einer Interessenabwägung. Eine Bewilligung ist demnach nur dann zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen das öffentliche Interesse des Naturschutzes überwiegen.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Streit, dass die Durchführung des vorliegenden Projektes zu mittelstarken Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter iSd § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 führen wird. Dies wurde weder von der erstinstanzlichen Behörde noch von den Parteien des Verfahrens bestritten bzw. bekämpft.

Aufgrund dieser prognostizierten und unbestritten gebliebenen mittelstarke Beeinträchtigungen bedarf es der Glaubhaftmachung entsprechender öffentlicher Interessen, die für eine Bewilligung sprechen. Auch wenn allgemein in Agrarstrukturverbesserungen ein hohes öffentliches Interesse gelegen sein kann und die Tiroler Umweltschutzbehörde diesen Umstand anerkennt, so ist die naturschutzrechtliche Bewilligung dennoch zu versagen, wenn die mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Eingriffe in die Natur ein derart hohes Ausmaß erreichen und zudem keine näheren Ausführungen bezüglich jener öffentlichen Interessen, die für eine Realisierung des beantragten Vorhabens sprechen, näher erläutert bzw. glaubhaft gemacht werden.

Zur Erhebung der öffentlichen Interessen wurde ein agrarwirtschaftliches Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige erstattete jedoch lediglich hinsichtlich der Verwendung des betroffenen Lebensraumes als Weidefläche sein Gutachten. Auf die Nutzung des Areales als maschinell bearbeitbare Mähwiese ging der agrarwirtschaftliche Sachverständige in seinem Gutachten nicht ein. Diesbezüglich regt die Tiroler Umweltschutzbehörde eine Gutachtensergänzung an.

Die Behörde argumentiert dergestalt, dass sich entsprechend dem Grundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“ aus den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein öffentliches Interesse an derartigen Agrarstrukturverbesserungen ergeben **kann**. Demgegenüber stellte der naturkundliche Amtssachverständige zusammengefasst mittelschwere Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter Naturhaushalt, Pflanzen- und Tiergemeinschaften fest.

Darüber hinaus kann dem Bescheid nicht entnommen werden, worin nun genau die Notwendigkeit der zusätzlichen Mähflächen liegt. Wie die erstinstanzliche Behörde richtigerweise ausführt, **kann** in der zeitgemäßen Erschließung und Bewirtschaftung ein öffentliches Interesse gelegen sein. Gerade dies hätte die Konsenswerberin näher belegen und in weiterer Folge die Behörde entsprechend prüfen und abwägen müssen. Dem bisherigen Verfahren kann zum Beispiel nicht entnommen werden, ob durch das Vorhaben lediglich die jährliche Ertragssituation der Betriebe der Antragsteller um EUR 1.965,- bzw. EUR 1.513,- verbessert wird oder ob weitere Strukturverbesserungen mit den antragsgegenständlichen Maßnahmen einhergehen.

Nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde kann von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Agrarstrukturverbesserung bei einer Einkommenssteigerung von jährlich lediglich EUR 1.965,- bzw. EUR 1.513,- bei gleichzeitigem Vorliegen von mittelschweren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaft keine Rede sein. Nach Ansicht der Umweltschutzbehörde handelt es sich hierbei um eine reine privatwirtschaftliche Nützlichkeit, die zudem die eigentliche Zielsetzung des Förderprogrammes (Vgl. Präambel) konterkariert.

Überdies wird durch die geplante Geländekorrektur das Schutzgut Landschaftsbild insofern beeinträchtigt, als die derzeit bestehende kleinstrukturierte Wiese (teilweise Lesesteinhaufen) einer monotonen Fläche weicht. Vom vorliegenden Vorhaben sind weiters, wie bereits eingangs ausgeführt, zahlreiche nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge TNSchVO 2006) Pflanzen und Tierarten betroffen.

Sollte die Berufungsbehörde zu einer gegenteiligen Interessensabwägung gelangen, so fordert die Tiroler Umweltanwaltschaft die Aufnahme folgender Nebenbestimmung in den Bescheid:

3. Zur Düngung der Fläche darf keinesfalls Gülle oder Jauche, sondern ausschließlich gut abgelagerter (mind. 6 Monate), ausgereifter Festmist verwendet werden.

Dies um nach erfolgter Geländekorrektur und Einsaat mit Roggendeckfrucht und Heublumen die Mähwiese zumindest vor den negativen Folgen einer Gülle- und Jauchedüngung zu schützen.

IV.) Zur Variantenprüfung

Dem bisherigen Ermittlungsverfahren kann in keiner Weise entnommen werden, ob weitere Varianten des Projektes näher geprüft wurden, die zudem die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigen. Auch dem gegenständlichen Bescheid ist nicht zu entnehmen, dass eine gesetzeskonforme Variantenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 durchgeführt wurde.

Im Gegenteil, es wurde lediglich wörtlich angeführt, „*dass keine Varianten hervorgekommen sind*“.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft hätte die erstinstanzliche Behörde diese bloße Feststellung näher ausführen und dokumentieren müssen. Insbesondere hätten aufgrund der unbestritten gebliebenen prognostizierten Beeinträchtigungen für diverse Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG entsprechende Argumente und schlussendlich nachvollziehbare Begründungen getroffen werden müssen, aus welchen Gründen zum Beispiel ein Rodung ohne Bodenkorrektur auszuschließen ist. Ebenso wurde die Nullvariante nicht geprüft.

Für die Landesumweltanwaltschaft erschiene es vorstellbar, wenn lediglich eine Rodung der betroffenen Flächen ohne Geländekorrekturen erfolgen würde. Die bloße Rodung ohne anschließende Geländekorrekturen würde die Schutzgüter des TNSchG 2005 nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft in einem weitaus geringeren Maße bzw. nur unwesentlich beeinträchtigen bzw. in weiterer Folge durch die Reaktivierung des Weidebetriebes die Artenvielfalt auf der gegenständlichen Fläche sogar noch erhöhen.

In einem solchen Fall stünde den Antragstellern die beabsichtigte Verwendung als Weidewiese offen, lediglich eine maschinelle Mahd könnte nur erschwert erfolgen. Genau für solche Bewirtschaftungerschwernisse sieht das ÖPUL – Förderprogramm die höchsten Prämienzuschläge im Grünland vor und kann daraus schon das Interesse Österreichs an der Erhaltung derartiger Flächen für die Biodiversität und das Landschaftsbild, abgeleitet werden.

Zusammengefasst kommt die Umweltanwaltschaft somit zu dem Schluss, dass bei Realisierung des Vorhabens einerseits erhebliche Beeinträchtigungen für nahezu sämtliche Schutzgüter nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen festgestellt wurden, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Zudem ist anzuführen, dass die geplanten Maßnahmen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde im Widerspruch zu den Zielsetzungen und Bestimmungen der Alpenkonvention, Protokoll Bodenschutz, stehen.

Aus all diesen Gründen wird seitens des Landesumweltschutzbehörden fristgerecht folgender

Antrag

gestellt:

1. Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid beheben,

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,

in eventu

3. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Entscheidung an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltschutzbehörde

Mag. Johannes Kostenzer